

Generell maßgebend ist die aktuelle Verordnung (Stand 15.05.21) zur Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/-Jugendsozialarbeit nach § 4 der Corona-Verordnung der Landesregierung. Von allen Verantwortlichen KIGO-Leitern wird erwartet, dass selbstständig Kenntnis von den sich dynamisch entwickelnden Regelungen erlangt wird. Unser Wunsch ist es, sobald als möglich den „normalen Modus“ wieder aufzunehmen – aufgrund der Einschätzung durch die Landesregierung sind zunächst einige Einschränkungen nötig, um Kindergottesdienst dennoch stattfinden zu lassen.

Genereller Ansprechpartner für Fragen zu Hygiene und die Anwendung der Vorgaben ist Markus Nickel Tel. 0152-54255188 oder mnickel@jms-altensteig.de.

Ab 06.06.21 gültig: Wenn fünf Tage in Folge, die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner feststeht ist folgendes möglich:

Angebote nach § 13 SGB VIII in Präsenz mit einer Beteiligtenzahl von maximal 18 Personen im Außenbereich und 12 Personen im Innenbereich. Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt und benötigen keinen Test oder einen Nachweis für Genesung oder Impfung.

Wenn fünf Tage in Folge, die bestehende Sieben-Tages-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner feststeht ist folgendes möglich:

Angebote nach § 13 SGB VIII in Präsenz mit einer Beteiligtenzahl von maximal 36 Personen im Außenbereich und 18 Personen im Innenbereich. Teilnehmende und Betreuungskräfte werden zusammengezählt und benötigen keinen Test oder einen Nachweis für Genesung oder Impfung.

Bei einer bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz über 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner sind Angebote nach § 11 SGB VIII ausschließlich in präsenzloser Form gestattet.

GESUNDHEITZUSTAND SOWIE AUSSCHLUSSKRITERIEN

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die betreffende Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot und Erkältungssymptome.
- Die gleiche Regelung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt darf die betreffende Person mindestens 14Tage nicht am Kindergottesdienst teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen.

GRUNDSÄTZE FÜR DIE RR-TEAMTREFFEN UND AUSFLÜGE

- Der KIGO-Leiter informiert die Teilnehmer vorab über die geltenden allgemeinen Hygienevorschriften.
- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern zwischen Betreuer u. Teilnehmer ist empfohlen.
- Zwischen festen Gruppen gilt eine Abstandsempfehlung.
- Wenn Gruppen sich im öffentlichen Raum aufhalten, gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO für das gesamte Angebot (1,5m Abstand).
- Gästekinder sind momentan nur möglich, wenn diese sich direkt verpflichten, sich der Gruppe fest anzuschließen.
- Eine Dokumentation über Datum/Uhrzeit/Name des Teilnehmers u. Betreuers sind wöchentlich zu Beginn des KIGOs auszufüllen (Löschung der Daten erfolgt vier Wochen nach Treffen).
- Die Kontaktoberflächen des jeweiligen Raumes sind vor Gebrauch gründlich zu reinigen.
- Bei Angeboten in Innenräumen sind diese stündlich gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung zu lüften.
- Tensidhaltige Mittel (Seife) für Hände sind aufgestellt und für jeden verfügbar.
- Der Personentransport ist möglich (volle Sitzbelegung, jedoch Maskenpflicht).
- Ab dem 7. Lebensjahr ist das Tragen von Masken während des Kindergottesdienstes Pflicht.
- Eine regelmäßige Schulung und Beratung der KIGO-Mitarbeiter findet statt.
- Bei Angeboten mit Übernachtung (§ 2 Absatz 1 CoronaVO) soll die Zusammensetzung u. Belegung eines Teams über den Zeitraum des Angebots möglichst nicht verändert werden.
- Eine Selbstversorgung ist während der Angebote mit Übernachtung möglich. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken sind zu beachten.